

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendmusikschule Balingen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Jugendmusikschule Balingen bei solchen künstlerischen oder pädagogischen Aufgaben, die im Rahmen der Trägerschaft durch die Stadt Balingen in der Regel nicht abgedeckt sind.

Dies erfolgt insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln mittels Beiträge und Spenden, durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf sowohl der Aufnahmeantrag als auch die Abgabe von Willenserklärungen gegenüber dem Verein jeweils der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft, sowie durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(5) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und ohne um eine Verlängerung der Zahlungsfrist nachgesucht zu haben mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt,
- b) den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt

- a) zum vergünstigten Besuch von Veranstaltungen des Vereins, bei Personengesellschaften bzw. bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand über die Höhe der Vergünstigung,
- b) zu weiteren, vom Vorstand festzusetzenden Vergünstigungen.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet

- a) die Ziele und Interessen des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu unterstützen,
- b) zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem dritten Vorsitzenden,
- d) dem jeweiligen Leiter der Jugendmusikschule oder ein von ihm benannter Vertreter und
- e) mindestens zwei bis maximal zehn Beisitzern.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Wahl des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung der Freunde und Förderer der Jugendmusikschule sowie der Elternschaft zu achten. Der jeweilige Leiter der Jugendmusikschule der Stadt Balingen oder ein von ihm benannter Vertreter gehört kraft Amtes dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Beisitzer berufen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorsitzenden vertreten.

(4) Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins, sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Außerdem hat er für den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane zu sorgen. Diese Aufgaben werden bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden wahrgenommen.

(5) Der Vorstand kann für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung erlassen. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Berufung der Mitglieder eines Beirates und von Arbeitskreisen,
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- e) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Jahresberichtes,
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die laufende Geschäftsführung des Vereins; er kann dabei die Führung einzelner Geschäfte auf die Stadt Balingen oder auf einzelne Mitglieder übertragen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und mindestens ein Beisitzer sowie der Leiter der Jugendmusikschule bzw. ein von ihm benannter Vertreter anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, welcher die Sitzung leitet, und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat und Arbeitskreise

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben nach Bedarf einen Beirat mit beratender Funktion einsetzen. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben nach Bedarf Arbeitskreise mit beratender Funktion einsetzen. Diesen Gremien muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, welcher die Versammlung leitet, dem Schriftführer sowie ggf. dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Vorsitzenden,
- b) die Wahl der Beisitzer,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Feststellung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- i) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchungsmäßig zu prüfen haben und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen haben.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Balingen mit der Bedingung zu, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden.

Sofern durch die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung getroffen wird, werden der erste und zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtet in Balingen am 24. Juni 2004.